01.2017

agbau

Magazin Arbeitssicherheit I Gesundheit I Koordination

Persönliche Schutzausrüstung

In Kooperation mit: Arbeitsschutzakademie.de V.S.G.K. BDK

Koordination in Wort und Bild

Heute: Lieber weise koordinieren, statt in Weisungen verlieren

Nochmal Glück gehabt! Auch zwei Monate nach der Amtseinführung des 45. Präsidenten der USA gibt es bisher noch kein Dekret gegen die Baustellenverordnung.

Wir können uns also auch heute wieder ungestört dem Arbeits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen widmen und abschließend folgende Frage klären:

Besitzt der Koordinator (SiGeKo) gemäß Baustellenverordnung eine Weisungsbefugnis?
NEIN!

Illustrationen (2): fachverlag bernheine UG / Maritta Müller

Trotz vieler Bemühungen, insbesondere von Projektsteuerern und Ausschreibenden, dem Koordinator vertraglich eine entsprechende Weisungsbefugnis zuzuschieben, obliegt ihm in seinem originären Aufgabengebiet (gemäß § 3 BaustellV) bis heute keine Weisungsbefugnis.

Die Arbeitgeber auf den Baustellen haben bei der Ausführung der Arbeiten die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes (vgl. § 5 BaustellV) und die Hinweise des Koordinators lediglich zu berücksichtigen. Ebenso haben die auf der Baustelle tätigen Unternehmer ohne Beschäftigten die Hinweise des Koordinators lediglich zu berücksichtigen (vgl. § 6 BaustellV).

Was ist, wenn die Firmen die Hinweise des Koordinators unberücksichtigt lassen? Hier findet sich in der Regel für Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB 10, Pkt. 23) folgende Konkretisierung der Baustellenverordnung:

„Stellt der Koordinator fest, dass auf der Baustelle tätige Arbeitgeber oder Unternehmer ohne Beschäftigte seine Hinweise oder den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan nicht berücksichtigen, so hat er dies, soweit ihm zur Durchsetzung erforderlicher Maßnahmen nicht weitergehende Befugnisse übertragen wurden, dem Bauherrn bzw. beauftragten Dritten mitzuteilen."

Besteht auf der Baustelle eine akute Gefährdung, wie z. B. hier das Arbeiten an einer Deckenkante ohne die erforderliche Absturzsicherung ...

Das heißt, um Weisungen gegenüber den auf der Baustelle tätigen Firmen erteilen zu können, bedarf es weitergehender Befugnisse für den Koordinator.

Eine Weisungsbefugnis ist vertraglich zwischen Bauherr und Koordinator oder zwischen beauftragtem Dritten und Koordinator zu regeln. Dabei sind die Bereiche, für die der Koordinator Weisungsbefugnis erhalten soll, konkret zu benennen und der Umfang seiner Haftung bei Versäumnissen und im Schadensfall festzulegen.

Die Regelungen zur Weisungsbefugnis sollten sowohl vertraglich fixiert werden, als auch in der schriftlichen Bestellung des Koordinators zu finden sein. Ebenso müssen die weiteren am Bau beteiligten Unternehmen die Bestellung zur Kenntnis bekommen, um beispielsweise ihre Beschäftigten über die erweiterten Befugnisse unterrichten zu können.

Folgende weitere Punkte sind bei der Erteilung einer Weisungsbefugnis zu beachten:

- Erteilt der Koordinator Weisungen, muss er diese auch zeitnah kontrollieren. Das bedeutet eine deutlich höhere Präsenz auf der Baustelle. Die Honorarkosten für die Koordinationstätigkeit steigen.
- Anweisungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz können Kosten verursachen, z. B. Einstellung von Arbeiten, Anbringung von Beleuchtung, Stellung von Gerüsten. Bis zu welchem Betrag der Koordinator Anweisungen erteilen darf, muss vertraglich geregelt werden (Budgetierung).
- Ein weisungsbefugter Koordinator besitzt automatisch mehr Verantwortung, ein höheres Haftungsrisiko und rutscht gebenenfalls in eine Garantenfunktion. Er sollte dringend abklären, ob seine Berufshaftpflicht dieses erweiterte Leistungsbild abdeckt.
- Weder die Baustellenverordnung noch die Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) sehen eine Weisungsbefugnis vor. Bei einem derartig veränderten Leistungsbild ist es fraglich, ob die Mindestanforderungen an einen geeigneten Koordinator (RAB 30) hinsichtlich Erfahrung und Kompetenzen noch ausreichen. Er muss sicherlich erweiterte Kenntnisse im Bau- und Vertragsrecht vorweisen können, um vor Ort die richtigen bzw. vertragskonformen Entscheidungen treffen zu können.

Seit 1998 gibt es mittlerweile die Diskussion und Fragestellung: Benötigt der Koordinator eine Weisungsbefugnis, um seinen Aufgaben wirkungsvoll nachzukommen?

Auch hierzu gibt es nur eine Antwort: **NEIN!**

Der Koordinator soll koordinieren und nicht überwachen oder prüfen. Seine Akzeptanz und Durchsetzungsfähigkeit innerhalb des Projektteams ist abhängig von seinen fachlichen und ganz besonders von seinen sozialen Kompetenzen.

... darf der Koordinator – auch ohne Weisungsbefugnis – die Arbeiten unterbrechen lassen.

Für die Aufgabenwahrnehmung gemäß § 3 der Baustellenverordnung braucht er keine besondere Weisungsbefugnis.

Nicht vergessen sollte man an dieser Stelle den Grundsatz der Nothilfe (§ 34 Strafgesetzbuch):
„Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden."

Gemeint ist hiermit der gängige Begriff „Weisungsbefugnis bei Gefahr im Verzug".

Sollte der Koordinator z. B. bei einer Baustellenbegehung feststellen, dass Bauarbeiter an einem hochgelegenen Arbeitsplatz Tätigkeiten ohne die erforderliche Absturzsicherung durchführen und es dadurch zu einer akuten Absturzgefährdung kommt, darf er die Arbeiten unterbrechen lassen. Das bedingt keine explizite Weisungsbefugnis.

Darauf folgend ist es seine Aufgabe, die weiteren Arbeiten mit den verantwortlichen Ansprechpartnern so zu koordinieren, dass ein gefahrloses Fortführen der Arbeiten möglich ist, natürlich unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze (§ 4 ArbSchG) des Arbeitsschutzes.

Neben Bauherr und Koordinator kann es vorkommen, dass ein dritter Protagonist Aufgaben und Verantwortung im Rahmen der Umsetzung der Baustellenverordnung wahrnimmt. Wer ist eigentlich dieser meist unsichtbare Dritte? Die nächste Ausgabe der agbau bringt Licht ins Dunkel.

Der Autor

Dipl.-Ing. Carsten Kuschel, geschäftsführender Gesellschafter der Mplus Managementgesellschaft zur Optimierung von Arbeitsbedingungen mbH, Sank Augustin, betreute bereits ab Juni 1998 als Koordinator der ersten Stunde den Neubau des durch den Stararchitekten Helmut Jahn, Chicago, geplanten Terminal 2 am Flughafen Köln/Bonn. Neben weiteren über 100 Referenzprojekten, wie dem Posttower in Bonn, der Konzernzentrale der Bayer AG in Leverkusen, dem Abbruch des Bayer Hochhauses, dem Weltstadtkaufhaus Peek & Cloppenburg in Köln, berät er heute insbesondere Bauherren und Unternehmen bei der rechtssicheren Umsetzung von Arbeitsschutzpflichten und Prozessoptimierung von Sicherheit und Gesundheitsschutz. Als Referent ist er u.a. beim Bundeskoordinatorentag in Berlin und in der Mplus Akademie regelmäßig anzutreffen.

Weitere Informationen

Dipl.-Ing. Carsten Kuschel
Mplus Management GmbH
Kamillenweg 22 • 53757 Sankt Augustin
Tel. +49 2241 93396-0
info@mplus-management.de
www.mplus-management.de

Persönliche Schutzausrüstung

Ein Thema zur persönlichen Sicherheit, immer wieder und immer noch aktuell

Foto: 3M Fall Protection

Nach der im Arbeitsschutzgesetz geforderten Beurteilung der Arbeitsbedingungen kommt es in vielen Fällen zu einer Risikobeurteilung für Mitarbeiter, die Schutzmaßnahmen zwingend erforderlich macht. Geeignete Schutzmaßnahmen sollen im Idealfall einen kollektiven Schutz darstellen, hierzu sollen technische oder organisatorische Lösungen angestrebt werden. In der Praxis lässt sich das jedoch – leider – nicht immer realisieren. So kommt, insbesondere auf Baustellen, sehr häufig Persönliche Schutzausrüstung (PSA) zum Einsatz.

Dabei gilt es, einige Punkte schon in der Vorbereitung zwingend zu beachten. PSA muss vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden. Bei der Auswahl geeigneter PSA wird der Unternehmer von seiner Fachkraft für Arbeitssicherheit und von der Betriebsärztin oder dem Betriebsarzt beraten. Um die Akzeptanz zum Tragen der PSA zu verbessern, empfiehlt es sich, Mitarbeiter schon in die Auswahl der PSA einzubeziehen.

Wenn es die Gefährdungsbeurteilung vorsieht und es den Mitarbeitern durch Betriebs-, Arbeits- oder Verfahrensanweisungen bekannt gemacht wurde, besteht PSA-Tragepflicht. Neben der Gefährdungsbeurteilung des Unternehmers kann auch die Baustellenordnung des Bauherrn das Tragen Persönlicher Schutzausrüstung verbindlich vorschreiben.

Vor Aufnahme der Tätigkeit mit PSA ist der Mitarbeiter ausführlich zu unterweisen, dabei soll nicht nur der persönliche Nutzen herausgestellt werden, es ist auch der korrekte Umgang mit der Schutzausrüstung (z. B. beim Anlegen, Tragen, Pflegen, Prüfen, Lagen und Transportieren) zu erklären und gegebenenfalls durch Übungen zu ergänzen. Um rechtskonform zu arbeiten, ist diese Unterweisung regelmäßig, mindestens einmal jährlich sowie bei Bedarf (z. B. bei nicht korrektem Verhalten der Mitarbeiter) zu wiederholen. Diese Unterweisungen sind zu dokumentieren.

Die Benutzung von PSA kann eventuell dazu führen, dass neue Gefährdungen entstehen,

z. B. Gesichtsfeldeinschränkungen beim Tragen von Augen- und/oder Gesichtsschutz, Hautgefährdung durch das Tragen von wasserundurchlässigen Handschuhen, erhöhte körperliche Belastung durch das Gewicht der Persönlichen Schutzausrüstung, höherer Widerstand beim Tragen von Atemschutzgeräten, Gefährdung durch Anreicherung von Gefahrstoffen oder biologischen Stoffen in der PSA und allgemein erhöhte Gefährdung durch mangelnde Hygiene bei Reinigung von PSA. Hierüber sind die Mitarbeiter gesondert aufzuklären, in besonderen Fällen ist arbeitsmedizinische Vorsorge in Form von Angebots- oder gar Pflichtvorsorge notwendig oder es müssen vor dem Einsatz von PSA Eignungsuntersuchungen durchgeführt werden. Eine aussagekräftige Information bietet an dieser Stelle neben der Arbeitsmedizinischen Vorsorgeverordnung (ArbMedVV) die DGUV Information 250-010 „Eignungsuntersuchungen in der betrieblichen Praxis“. Deutlich stellt diese Information heraus, dass Eignungsuntersuchungen aber nur dann zulässig sind, wenn sie durch Verordnungen oder Unfallverhütungsvorschriften verbindlich gefordert werden und deren Notwendigkeit in die Gefährdungsbeurteilung des Unternehmers aufgenommen wurden. Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Betriebsvereinbarungen über Eignungsuntersuchungen vor dem Tragen von PSA durch die Personalvertretung zustimmungspflichtig sind.

Bei der Auswahl geeigneter Persönlicher Schutzausrüstung ist darauf zu achten, dass die PSA mit einer Konformitätserklärung und CE-Kennzeichnung vom Hersteller/Händler sowie mit einer Betriebsanleitung (in Landessprache) ausgeliefert werden muss. Die Richtlinie für Persönliche Schutzausrüstung sieht eine Produktklassifizierung in drei Kategorien vor. Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung DGUV fasst die Vorgaben aus dem zugrunde liegenden europäischen Leitfaden wie folgt zusammen (Auszug):

- **PSA-Kategorie I (geringes Risiko):**
  PSA, bei denen man davon ausgeht, der Benutzer kann die Wirksamkeit der PSA gegen geringfügige Risiken selbst beurteilen, z. B. Handschuhe für Gartenarbeiten, leichtes Schuhwerk
- **PSA-Kategorie II (mittleres Risiko):**
  Zu dieser Kategorie gehört die PSA, die weder der Kategorie I noch der Kategorie III zuzuordnen sind, z. B. Arbeitsschutzhelme, Schutzschuhe, Gehörschutz
- **PSA-Kategorie III (hohes Risiko):**
  Komplexe PSA, die gegen tödliche Gefahren oder ernste und irreversible Gesundheitsschäden schützen sollen. Bei dieser PSA-Kategorie geht man davon aus, dass der Benutzer selbst die unmittelbare Wirkung der Gefahr nicht rechtzeitig erkennen kann, z. B. Atemschutzgeräte, PSA zum Schutz gegen Absturz (PSAgA)

Bei PSA der Kategorie III reicht die Herstellererklärung nicht aus, es muss eine europaweit harmonisierte Baumusterprüfung durchge-

Anzeige

führt worden sein. Zu erkennen ist diese PSA an einer vierstelligen Ziffer hinter dem CE-Zeichen, einer Kennung der benannten Stelle, die die Baumusterprüfung durchgeführt hat.

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin BAuA, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung DGUV und einzelne Unfallversicherungsträger (z. B. die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft) haben eine ganze Reihe von Regeln und Informationen zum Thema PSA herausgegeben. Geordnet nach der Art der PSA sind diese Broschüren als pdf-Dokumente zum kostenlosen Download auf den Internetplattformen zu finden (www.baua.de, www.dguv.de/publikationen, www.bgbau.de) oder in gedruckter Form zu bestellen.

Besonders hilfreich ist eine übergeordnete Information über alle Arten der PSA, die unter dem Namen DGUV Information 212-515 (ehemals BGI 515) erschienen ist. Obwohl bereits im Jahr 2006 veröffentlicht, enthält diese Information eine aktuelle Zusammenfassung von rechtlichen Grundlagen für den Einsatz von PSA, sowohl aus dem staatlichen Regelwerk (ArbSchG, PSA-Benutzerverordnung), als auch aus dem autonomen Regelwerk der Unfallversicherungsträger (z. B.: DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“).

Fazit:
Sind technische oder organisatorische Schutzmaßnahmen nicht möglich, muss Persönliche Schutzausrüstung zum Einsatz kommen. Neben sorgfältiger Auswahl ist ein bestimmungsgemäßer Umgang mit der PSA unabdingbar, die Mitarbeiter sind entsprechend zu unterweisen und zu motivieren.

Autor: Thomas Engels
Dozent Mplus-Akademie, Sankt Augustin

Anzeige

Befähigte Person zur Prüfung Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz **nach DGUV Grundsatz 312-906 (ehem. BGG 906)**

In unserem Seminar "Ausbildung zur befähigten Person zur Prüfung von PSA gegen Absturz" lernen Sie als Teilnehmer die lebensrettende PSA regelmäßig zu prüfen und zu warten und somit die Funktionsfähigkeit zu sichern. Ebenso demonstrieren wir die Handhabung von verschiedener PSA gegen Absturz. Das Erlernte wird an abwechslungsreichen Praxisbeispielen geübt. Ein ungesichertes Arbeiten oder ein Arbeiten mit mangelhafter PSA kann schon in geringen Höhen zu schlimmen bis tödlichen Unfällen führen, daher ist gut ausgebildetes Fachpersonal an solchen Arbeitsstätten unerlässlich.

Besonderheiten: Der Lehrgang kann Inhouse bei Ihnen oder in unseren speziell ausgestatteten Schulungsräumen stattfinden.
Abschluss: Teilnahmezertifikat
Seminardauer: 2 Tage
Seminargebühr: 495,00 €

Mehr Informationen finden Sie auf www.mplus-akademie.de oder rufen Sie uns einfach an: 02241 933 96 14. Wir freuen uns auf Sie.

Mplus Managementgesellschaft zur Optimierung von Arbeitsbedingungen · Kamillenweg 22 · 53757 Sankt Augustin